

14. Juni 2019 ce/ds

Justiz-, Gemeinde- und
Kirchendirektion des Kantons Bern
Münstergasse 2
3011 Bern

Änderung der Kantonsverfassung (KV) und des Gesetzes über die Organisation der Gerichtsbehörden und der Staatsanwaltschaft; Stellungnahme

Sehr geehrte Damen und Herren

Mit Schreiben vom 22. März 2019 laden Sie uns ein, zur Änderung der Kantonsverfassung (KV) und des Gesetzes über die Organisation der Gerichtsbehörden und der Staatsanwaltschaft Stellung zu nehmen. Wir danken Ihnen für diese Gelegenheit zur Meinungsäusserung, von der wir fristgerecht gerne Gebrauch machen.

Gegenstand

In der Kantonsverfassung soll das auf Gesetzesstufe bereits seit der Justizreform II geltende Recht nachgeführt werden. Neu in die Kantonsverfassung aufgenommen werden:

- die Justizleitung als gemeinsames Organ der Gerichtsbehörden und der Staatsanwaltschaft,
- in Anlehnung an die für die Regierung geltenden Verfassungsbestimmungen die Stellung der Justizleitung im Grossen Rat sowie deren Finanzbefugnisse,
- die Staatsanwaltschaft als Teil der bernischen Justiz,
- der Grundsatz der Unabhängigkeit der Staatsanwaltschaft sowie
- der Grundsatz der Selbstverwaltung der Justiz.

Diese als «Justizverfassung» bezeichneten Ergänzungen der KV werden der obligatorischen Volksabstimmung unterstehen.

Weitere Kerninhalte der Revision sind:

- Auf Gesetzesstufe sollen die Organisation der Justiz und bestimmte Abläufe punktuell angepasst und optimiert werden. So sollen insbesondere die kantonalen Strafgerichte (Wirtschaftsstrafgericht und Jugendgericht) organisatorisch in das Regionalgericht Bern-Mittelland eingegliedert werden.
- Zur Entlastung der Staatsanwältinnen und Staatsanwälte, sollen Assistenzstaatsanwältinnen und Assistenzstaatsanwälte mit einem beschränkten Pflichtenheft und entsprechend tieferem Gehalt eingesetzt werden können.

- Die Laufbahnmöglichkeiten von erstinstanzlichen Richterinnen und Richtern sowie von Vorsitzenden der Schlichtungsbehörden sollen verbessert und die Aushilfsregelungen flexibilisiert werden.

Stellungnahme

Die mit der Revision beabsichtigten Ziele sind eine verbesserte Gewaltenteilung der Staatsmachten Exekutive, Legislative und Judikative, die Umsetzung des Grundsatzes der Selbstverwaltung inkl. gewisser Finanzbefugnisse und ein eigenes Antragsrecht der Judikative beim Grossen Rat. Die vorgeschlagenen Anpassungen sind aus einer juristischen und staatsrechtlichen Betrachtungsweise nicht nur sinnvoll, sondern notwendig. Die Unabhängigkeit der Gerichtsbarkeit ist ein zentraler Aspekt unseres Rechtsstaates und bedarf einer möglichst strikten Befolgung. Aus wirtschaftlicher Sicht ist die Möglichkeit, die Personalkosten durch eingesetzte Assistenten/innen zu senken, zu begrüssen. Da die Auslagen der Gerichtsbarkeit über den Budgetprozess kontrollier- sowie steuerbar sind und die Bestimmungen der Schuldenbremse und weiterer Finanzkontrollinstrumente auch für diese Gültigkeit besitzen, ist das Risiko einer allfälligen ausufernden Budgetmaximierung durch die Judikative beherrschbar. Auf die diesbezügliche Kostenentwicklung ist allerdings besonderes Augenmerk zu legen.

Fazit

Dem vom Regierungsrat vorgelegten Änderungsvorschlag der Kantonsverfassung und den Anpassungen des Gesetzes über die Organisation der Gerichtsbehörden und der Staatsanwaltschaft (GSOG) sowie Anpassungen der Ausführungsgesetzgebungen Grossratsgesetz (GRG) und des Gesetzes über die Steuerung von Finanzen und Leistungen (FLG) kann zugestimmt werden, unter dem Vorbehalt einer effektiven Ausgabenkontrolle durch den Grossen Rat.

Wir bitten Sie, unsere Bemerkungen bei der Weiterbearbeitung der Vorlage zu berücksichtigen.

Freundliche Grüsse

Berner KMU



Toni Lenz
Präsident



Christoph Erb
Direktor

per E-Mail an
info.jgk@jgk.be.ch

Kopie per E-Mail zur Orientierung an

- die Mitglieder des Leitenden Ausschusses
- die Mitglieder der Parlamentarischen Gruppe Wirtschaft des Grossen Rates